

Netzentgeltbefreiung für zwischengespeicherten Strom im EnWG entfristen

In den Vereinigten Staaten, Großbritannien und anderen Ländern sind bereits Milliardensummen in den Aufbau einer Großbatterieinfrastruktur geflossen, um den Umbau der jeweiligen Stromsysteme in Richtung Erneuerbare Energien abzusichern. **Im weltweiten Vergleich hinkt der Ausbau von Speichern in Deutschland aufgrund eines mangelhaften politischen und regulatorischen Umfeldes hinterher, mit negativen Auswirkungen für die Entwicklung der heimischen Speicherindustrie sowie der Energiewende in Deutschland.**

Dies gilt insbesondere für Großbatteriespeicher, die dem Energiesystem zukünftig Flexibilität bereitstellen sollen – wenn also gespeicherter Solarstrom zum Beispiel in den Abend- und Nachtstunden verfügbar gemacht wird. **Auch wenn es hier erste erfolgreiche Projekte gibt, läuft Deutschland dem für das Gelingen der Energiewende notwendigen Zubau an neuen Großspeichern hinterher** – das kann sich ein Land, das sich im Rahmen der Energiewende so viel vorgenommen hat, und dass eine Vorbildfunktion bei der Energiewende einnehmen will, einfach nicht leisten.

Notwendig ist in dieser Situation ein klarer, rechtssicherer und damit attraktiver Rahmen für Investoren, die diese Großbatterieanlagen finanzieren sollen. Einer der größten Unsicherheitsfaktoren besteht heute darin, dass die Befristung für die gegenwärtig geltende Netzentgeltbefreiung für zwischengespeicherten Strom im August 2026 ausläuft – das hat bereits heute negative Auswirkungen auf die Entwicklung von Speicherprojekten in Deutschland.

Um es klar zu sagen: Die Netzentgeltbefreiung für zwischengespeicherten Strom im §118 (6) EnWG muss entfristet werden. Damit wäre der Gesetzgeber nur konsequent: Denn in dem am 1. Juli 2023 in Kraft getretenen neuen EnWG ist eine Energiespeicher-Definition (§3 Nr. 15d EnWG) aufgenommen worden, die diesen Punkt eigentlich bereits vorsieht.

Hintergrund der Netzentgeltbefreiung

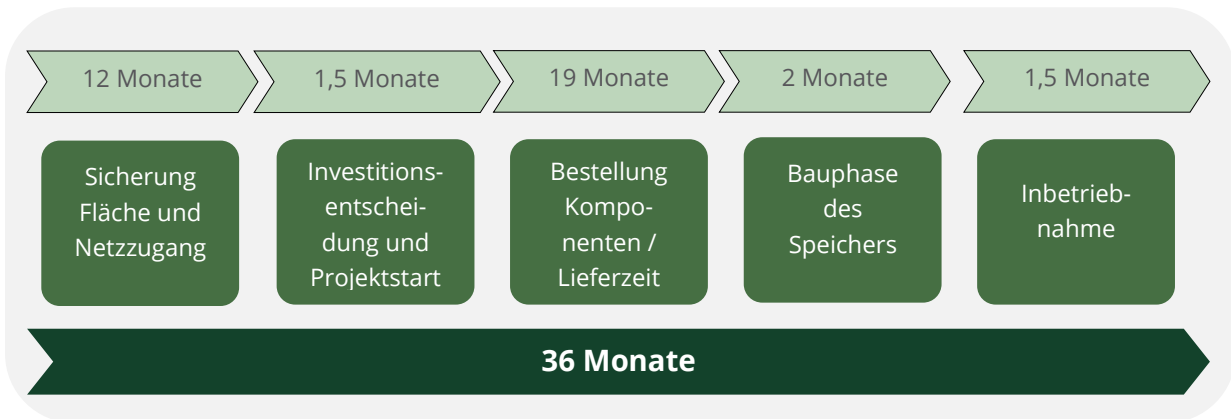
Nach §118 (6) EnWG sind Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie von Netzentgelten befreit, wenn sie vor dem 4. August 2026 in Betrieb genommen werden. Anlagen, die nach der Frist in Betrieb genommen werden, sind vollumfänglich netzentgeltspflichtig. Sprich, jedes Mal, wenn Strom aus dem Netz eingespeichert wird, müssen auf diesen Strom Netzentgelte bezahlt werden. Diese würden dann anders als heute nicht rückerstattet, wenn der Strom zurück in das Netz eingespeist wird. Dieselbe Energiemenge wäre somit doppelt mit Netzentgelten belastet: Einmal bei der Einspeicherung und einmal beim tatsächlichen Verbrauch nach der Rück-Einspeisung aus dem Speicher in das Netz.

Einführung der Speicherdefinition bedingt Netzentgeltbefreiung von Stromspeichern

Stromspeicher sollten von den Netzentgelten befreit sein, da sie Strom nicht verbrauchen, sondern nur zwischenspeichern, um ihn zu einem späteren Zeitpunkt wieder in das Stromnetz einzuspeisen. Diese Zwischenspeicherung dient der zeitlichen Verlagerung von Erzeugung aus volatilen Erneuerbaren Energien in die Stunden, in denen der Verbrauch hoch und das Angebot an Wind- und Solarstrom niedrig ist. Netzentgelte werden bereits beim Letztverbrauch des Stromes durch den Endverbraucher fällig. Sprich, jede erzeugte Energiemenge wird stets einmal mit Netzentgelten belastet – nämlich beim Verbrauch. Das Stromsystem verliert durch den Einsatz von Speichern keine Einnahmen. Würden Stromspeicher für die Zwischenspeicherung ebenfalls Netzentgelte bezahlen müssen, würde für dieselbe kWh Strom doppelte Netzentgelte bezahlen werden. Dies ist nicht im Sinne des Art. 18 der Binnenmarktverordnung Strom (BMVO), der eine negative Diskriminierung zwischengespeicherter Energie ausschließt. Es wäre auch nicht im Sinne der zum 1. Juli 2023 in Kraft getretenen Speicherdefinition im §3 Nr. 15d EnWG, die die Rolle der Speicherung in Abgrenzung zum Verbrauch von Strom definiert.

Netzentgeltspflicht riskiert Ende des notwendigen Ausbaus von Großspeichern in Deutschland

Der drohende Fristablauf der Netzentgeltbefreiung wirkt sich bereits heute negativ auf den Ausbau von Großspeichern in Deutschland aus. Wegen der rechtlichen Unsicherheiten werden konkrete Planungen für Speicher gestoppt und Projekte nicht weiterverfolgt, die erst nach dem 4. August 2026 an das Netz angeschlossen werden würden. Der Zeitrahmen von Beginn der Projektentwicklung bis Inbetriebnahme von Speicherprojekten beträgt etwa 3 Jahre (siehe Zeitstrahl), weshalb aktuell in die Entwicklung startende Projekte in der Regel bereits vom Auslaufen der Netzentgeltbefreiung betroffen sind.



Beispielrechnungen zeigen, dass bei einer Netzentgeltspflicht von Speichern jährlich zusätzliche Kosten im Bereich von 50.000€ pro MW Anschlussleistung im Jahr anfallen. Dies entspricht einem hohen zweistelligen Prozentsatz der jährlich erwarteten Erlöse durch den Speicherbetrieb und führt unmittelbar zu einem Abfall der Projektrenditen in den negativen Bereich. Die Folge der negativen Projektrenditen wäre das Ausbleiben weiterer Investitionen in Großspeicher in Deutschland. Großspeicher würden damit als Flexibilitätsinstrument zur Integration Erneuerbarer Energien wegfallen. Flexibilität aus Speichern würde in der Folge aus dem Ausland geliefert werden und in Engpasssituationen zukünftig zu stärkeren negativen wie positiven Preisspitzen in Deutschland führen.

Ohne ein schnelles Handeln des Bundestages in der anstehenden EnWG-Novelle laufen wir schon jetzt akut in einen Einbruch des Ausbaus von Speichern nach 2026, also zu dem Zeitpunkt in denen wir laut Ausbauplänen des BMWK die jährlichen Zubau-Marken von 10 GW an Wind und 17 GW an PV überschreiten werden.

Neben dem Mangel an neugebauten Batteriespeichern, die für die Energiewende unabdingbar sind, dürfte eine nicht hinreichende Lösung zu einem Kompetenzverlust und einer Mitarbeiterabwanderung in der Entwicklung von Speicherprojekten in Deutschland und einer Schwächung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Speicherindustrie führen.

Dies steht im Widerspruch zu der Notwendigkeit eines stärkeren Ausbaus von Großspeichern in Deutschland. Im Szenariorahmen zum Netzentwicklungsplan 2037/45 (2023) bestätigen die Bundesnetzagentur sowie die Übertragungsnetzbetreiber einen Ausbaubedarf an Großspeichern von 23,7 GW bis 2037 und 43,3 – 54,5 GW in 2045, ausgehend von einer heute installierten Leistung von 1,2 GW.

Stand: August 2023